

Untersuchungen von M. G. A. V a l e, *Seigneurial Fortification and Private War in Later Medieval Gascony* (S. 133–158), Angus M a c k a y, *The Lesser Nobility in the Kingdom of Castile* (S. 159–180) und Jenny W o r m a l d, *Lords and Lairds in Fifteenth-Century Scotland: Nobles and Gentry* (S. 181–200) befassen sich mit den Adelsverhältnissen in der Gascogne, in Kastilien und in Schottland, während Philippe C o n t a m i n e, *France at the End of the Middle Ages: Who was then the Gentleman?* (S. 201–216) sich in einer abschließenden Studie mit der Frage auseinandersetzt, ob es im spätm. Frankreich einen niederen Adel im Sinne der englischen Gentry gegeben habe. Ein ausführliches Register rundet diesen informativen Sammelband ab, der einige wichtige neue Erkenntnisse zur Struktur des niederen Adels vermittelt.

Werner Rösener

Regina G ö r n e r, *Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 18) Münster/Westf. 1987, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, IX u. 349 S., DM 78. – In dieser von Ferdinand Seibt angeregten Bochumer Dissertation von 1984 wird nach der „Brauchbarkeit des terminus technicus ‚Raubritter‘“ (S. 173, vgl. S. 279) gefragt und für den westfälischen Raum quellennah „die These vom Verfall des niederen Adels zum Raubrittertum“ (S. 6) überprüft (vgl. S. 14). Am Ende der Untersuchungen wird der Begriff ‚Raubritter‘ zwar noch für brauchbar gehalten, doch neue Ursachenerklärungen werden angeboten und ein neues, wohl auch zutreffenderes Bild vom Raubrittertum wird gezeichnet. „Nach dem, was wir für Westfalen feststellen konnten, ist ein Raubritter ein Angehöriger des niederen Adels, der in eigenem Interesse oder in fremdem Dienst persönlich oder mit Hilfe seiner Knechte Rechtsansprüche gewaltsam durchzusetzen versucht, weil ihm andere Wege vermeintlich oder zu Recht unzureichend oder nicht gangbar erscheinen, wobei die Opfer der Gewalt die Berechtigung der Ansprüche in Frage stellen und diese Maßnahmen als im Widerspruch zu bestimmten Rechtsnormen stehend kritisieren. Raubrittertum ist nicht Ausdruck von Not und Prestigeverlust, verursacht durch die mangelnde Anpassungsfähigkeit der Ritter an die ‚neue Zeit‘. Raubrittertum ist kein verzweifelter Sich-Aufbäumen gegen den Wandel der Zustände, sondern der Versuch, die veränderten Gegebenheiten im eigenen Interesse zu nutzen und nach Möglichkeit mitzugestalten. Daß dies auf dem Wege der Gewalt geschah, hat seine Ursache im mangelhaften Ausbau der Einrichtungen der Rechtswahrung sowie im Fehlen schlagkräftiger, sanktionsfähiger Institutionen der staatlichen Gewalt – kurzum: in der Krise des Spätmittelalters“ (S. 281). Den Untersuchungen sind Tabellen z. B. zur Entwicklung des Rentenfußes und des Zinsfußes in Westfalen, zu Verpfändungen und Amtsbriefen beigelegt (S. 282–316). – Auf S. 169 ist *uniquam in iniquam* zu verbessern. – Die methodisch sorgfältig entwickelten Überlegungen und Interpretationen zur privaten Gewalttätigkeit und zur Fehde, zur Amtsgewalt und insgesamt zur „Struktur der Gewalt, die vom spätmittelalterlichen Adel im südlichen Westfalen ausging“ (S. 161), verdienen eine weiterführende Diskussion.

Goswin Spreckelmeyer

C. Paul C h r i s t i a n s o n, *A Century of the Manuscript-Book Trade in Late Medieval London*, *Medievalia and Humanistica* N.S. 12 (1984) S. 143–165, trägt eine Fülle von Namen und Daten für die Zeit vor dem Buchdruck zusammen. W. S.